

| | | |
|--|-------------------|------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0897/15 öffentlich | Referat | Referat OB |
| | Amt | Hauptamt |
| | Kostenstelle (UA) | 0000 |
| | Amtsleiter/in | Meier, Hans |
| | Telefon | 3 05-10 10 |
| | Telefax | 3 05-10 09 |
| | E-Mail | hauptamt@ingolstadt.de |
| Datum | 12.07.2016 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungs- ergebnis |
|----------------|-------------------|--------------------------|----------------------------------|
| Stadtrat | 28.07.2016 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Anpassung der Inhalte der Sitzungsniederschriften
- Anpassungen der Wertgrenzen
- Festlegung von Grundschuldabtretungen als laufende Angelegenheit
- sonstige Anpassungen

(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt (GeschO) wird entsprechend der Anlage 1 angepasst.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

gez.

Helmut Chase
berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|---|--|-------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 | Euro: |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Kurzvortrag:

I. Anpassung der Inhalte der Sitzungsniederschriften
(s. Nr. 11 der Anlage 1)

Die über die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse zu fertigenden Niederschriften sollen die Meinungsbildung im Stadtrat in übersichtlicher Form abbilden sowie die wesentlichen Aspekte zusammenfassen. Hierdurch soll den Stadratsmitgliedern und den Bürgern der Stadt Ingolstadt die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Diskussionen und Ergebnisse von Stadrats- und Ausschusssitzungen zu informieren. Jedoch gibt § 68 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat bislang nicht hinreichend vor, welche Redebeiträge konkret aufzunehmen sind und auf welche Beiträge verzichtet werden kann, was zu Unsicherheiten bei der Protokollerstellung führt.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, das bereits derzeit praktizierte und mehrfach geforderte Festhalten des Diskussionsverlaufs in der Geschäftsordnung festzuschreiben. Zwar ist auch hierdurch keine vollkommene Sicherheit für die Schriftführer/innen gewährleistet, jedoch lässt sich der verbleibende Interpretationsspielraum durch nachfolgend dargestellte Klarstellungen in der Geschäftsordnung im Vergleich zur bisherigen Regelung auf ein geeignetes Maß reduzieren:

1. Die Protokollführung sollte sich auf das Wesentliche beschränken, die Beiträge sollten möglichst kurz gehalten werden.

2. Ein großer Unsicherheitsfaktor ist die Frage, welche Redner in die Niederschrift aufzunehmen sind und welche Redebeiträge weggelassen werden können. Hier wird die grundsätzliche Nennung aller Redner vorgeschlagen. Jedoch bleibt es der Schriftführung vorbehalten, Beiträge beispielsweise bei reiner Zustimmung zum Beitrag des Vorredners auf einen Nebensatz zu reduzieren oder Beiträge mehrerer Redner sinngemäß zusammenzufassen.
3. Das bisher in der Geschäftsordnung noch nicht vorgesehene Recht, neben dem Abstimmungsverhalten auch Redebeiträge ausdrücklich zu Protokoll zu geben, sollte ebenfalls aufgenommen werden.
4. Vereinfachung für die Schriftführung würde auch ein pauschaler Ausschluss von Fallgruppen bieten:

Auf beantwortete Fragen sollte weiterhin verzichtet werden, ausreichend ist hier eine Formulierung wie „Auf Nachfrage von Stadtrat X führt Referent Y aus, dass...“. Die jeweiligen Antworten sollten jedoch in zusammengefasster Form wiedergegeben werden, soweit sie für die Meinungsbildung relevant sind. Antworten auf reine Verständnisfragen müssen nicht protokolliert werden.

Weiterhin wird vorgeschlagen, auf das Festhalten von Redebeiträgen bei Vorlagen, die lediglich zur Kenntnis genommen werden, generell zu verzichten, da hier keine Meinungsbildung im Gremium erforderlich ist. Nur, wenn Beiträge oder persönliche Erklärungen ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden, sind diese aufzuführen.

II. Anpassungen der Wertgrenzen

(s. Nr. 1 a) und b), Nr. 2, Nr. 3 a) bis c) sowie Nr. 5 a) bis c) der Anlage 1)

Ausgehend vom gemeinsamen Antrag der Stadtratsfraktionen CSU und FW vom 28.01.2016 sollen die Wertgrenzen in folgenden Punkten geändert werden:

- Projektgenehmigung für Bau- und sonstige Vorhaben und anderen Einzelmaßnahmen aller Art
- Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Arbeiten einschl. Bauleistungen (insb. VOB/VOL-Leistungen)
- Vergabe von Architekten-, Ingenieur-, Gutachterleistungen und sonstige Honorarleistungen
- Umstellung des maßgeblichen Geldwertes einer Bewirtschaftungsmaßnahme von brutto auf netto

III. Festlegung von Grundschuldabtretungen als laufende Angelegenheit

(s. Nr. 5 d) der Anlage 1)

In der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt wurde bisher die Grundschuldabtretung nicht als eine dem Oberbürgermeister übertragene Angelegenheit geregelt, so dass § 21 Abs.1 Satz 2 Nr. 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt nun entsprechend angepasst wird.

Die Verwaltung schlägt außerdem vor, die allgemeine Formulierung „Verfügung über Grundstücksrechte“ aufzunehmen, welche u. a. auch die Grundschuldabtretung umfasst.

IV. Sonstige Anpassungen

(s. Nr. 4, Nr. 5 e) sowie Nrn. 6 bis 10 der Anlage 1)

Durch die sonstigen vorgeschlagenen Anpassungen sollen derzeit noch bestehende Unstimmigkeiten bei Verweisungen innerhalb der Geschäftsordnung bereinigt werden, welche durch die letzte Änderung der Geschäftsordnung entstanden sind.

Durch die Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 40 wird lediglich klargestellt, dass die Bearbeitung der laufenden beamten- und tarifrechtlichen Angelegenheiten (unbeschadet den gesetzlichen Vorgaben in Art. 43 Abs. 1 und 2 GO) unabhängig von der Besoldungsgruppe dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung obliegt.